

RS Lvwg 2024/2/6 LVwG-VG-16/002-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.2024

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

06.02.2024

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §10

BVergG 2018 §300

1. BVergG 2018 § 300 heute
2. BVergG 2018 § 300 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreises ergibt sich aus dem Vergleich der Gesamtpreise der Angebote. In Rsp und Lehre werden dabei folgende Fälle unterschieden: geringe Abweichung (bis etwa 5 %), tolerierbare Abweichung (bis etwa 15 %) und grobe Abweichung (ab etwa 15 %) (vgl VwGH 2011/04/0011). Das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreises ergibt sich aus dem Vergleich der Gesamtpreise der Angebote. In Rsp und Lehre werden dabei folgende Fälle unterschieden: geringe Abweichung (bis etwa 5 %), tolerierbare Abweichung (bis etwa 15 %) und grobe Abweichung (ab etwa 15 %) vergleiche VwGH 2011/04/0011).

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigklärung; Zuschlagsentscheidung; Sektorenbereich; gesondert anfechtbare Entscheidung; vertiefte Angebotsprüfung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2024:LVwG.VG.16.002.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at